

### ARBEITSMITTEL

## Stemmhammer

### GEFAHREN



- Schwingungen / Vibration
- Lärm
- Bruch des Werkzeugs
- Splitter-, Staubbildung, wegfliegendes Material
- Rückschlag des Werkzeugs / Quetschgefahr
- Handgelenkverletzungen z.B. durch Verkanten des Werkzeugs

### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur durch unterwiesene, volljährige Personen, die mit der Bedienung des Geräts vom Unternehmer beauftragt wurden
- Auf sicheren Stand achten
- Vor Beginn der Arbeiten Leitungen orten und kennzeichnen
- Stemmarbeiten nicht von Leitern und Hubarbeitsbühnen ausführen
- Schutzbrille, Gehörschutz, Fußschutz und enganliegende Schutzkleidung tragen
- Stemmwerkzeug ordnungsgemäß befestigen
- Stemmhammer nur für das vorgesehene Arbeitsverfahren verwenden
- Bei starker Staubbildung Material befeuchten (Wassersprühstrahl, ...) oder geeigneten Atemschutz (Partikelfilter P2 oder P3) tragen
- Arbeiten über Kopf vermeiden
- Nach Gebrauch Maschine sicher ablegen und ausschalten
- Beschädigtes Werkzeug sofort auswechseln (Herstellerangaben beachten!)
- Gerät nur beidhändig führen und nicht verkanten
- Gefahrenbereich absichern und Unbefugte fernhalten (Wegfliegende Materialreste!)
- Regelmäßig Schläuche und Verbindungsstücke auf Beschädigungen überprüfen
- Bewegliche Anschlussleitungen gegen mechanische Beschädigungen schützen
- Zulässigen Höchstdruck nicht überschreiten (siehe Typenschild!)
- Gerät erst nach völligem Stillstand ablegen

### VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen
- Reparatur nur durch fachkundige Person bzw. Fachwerkstatt durchführen lassen
- Maschine erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe wieder in Betrieb nehmen

### VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Gerät ausschalten – Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden: **Notrufnummer 112**  
**Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren**

### PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens 1 mal jährlich)
  - Vor Arbeitsbeginn
  - Nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.